

triffen, so daß der Volkskammerbeschluß zum Verbot der Partei Die Republikaner volle Gültigkeit besitzt.

2. Wenn ja - welche Konsequenzen zieht das Innenministerium aus den kriminellen Vorgängen?

Das Innenministerium wurde bisher in der Art aktiv, daß immer, wenn nachweislich Erkenntnisse über die Gründung und Aktivitäten von Organisationsformen der Partei Die Republikaner Vorlagen, den Organisatoren aktenkundig mitgeteilt wurde, daß ihre Tätigkeit entsprechend dem Beschluß der Volkskammer unzulässig ist. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daß die Nichteinhaltung des Beschlusses strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Eine solche Belehrung erfolgte auch nach der Gründung des Landesverbandes Sachsen. Der bei diesem Gespräch anwesende Vertreter der Republikaner, Herr Thiemann, versicherte dabei, daß sie bis zur abschließenden Entscheidung über ihre Partei durch den Großen Senat des Obersten Gerichts der DDR keinerlei Parteiaktivitäten unternehmen werden. Im Zusammenhang mit der Verbreitung von Propagandamaterial durch Mitglieder der Partei Die Republikaner in der Zeit vor den Volkskammerwahlen wurden von der Kriminalpolizei vier Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Herabwürdigung (§ 220 Abs. 3 StGB) eingeleitet. Diese Ermittlungsverfahren stellte der zuständige Staatsanwalt ein.

Darüber hinaus wurden mit Mitgliedern der Partei Die Republikaner Gespräche geführt und gefordert, die Verteilung von Propagandamaterial zu unterlassen. Festgestelltes Propagandamaterial wurde auf verwaltungsrechtlichem Wege eingezogen.

In elf Fällen, in denen im Namen der Partei Die Republikaner in der Zeit vor den Volkskammerwahlen Gewalt angedroht wurde (§217 a StGB), laufen Ermittlungen. Die Täter könnten noch nicht festgestellt werden.

Weiterhin wurden kriminalpolizeiliche Ermittlungen geführt zur Feststellung von Tätern, die sich zu den „Republikanern“ bekennen und die in 26 Fällen Schmierereien mit antisemitischer, ausländerfeindlicher Aussage bei Verwendung faschistischer Symbolik begingen.

Anlage 4

Antwort des Ministers für Jugend und Sport, Frau **Cordula Schubert**, auf die Frage des Abgeordneten **Gustav-Adolf Schur (PDS)** - Drucksache Nr. 60 -

Frage 18

Mit einer kürzlichen Verordnung des Ministerrates sind die Betriebe ihrer Alimentation für den Sport an der Basis enthoben. Tausende ehrenamtliche Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter werden nicht mehr freigestellt.

Welche Rahmenbedingungen schafft die Regierung, um die traditionell gewachsene Förderung des Sports zu sichern, zumal zwischen 40 % bis 60 % der Mitglieder der Sportgemeinschaften des DTSB der DDR Kinder und Jugendliche sind?

Antwort

1. Es ist davon auszugehen, daß mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft, der Selbständigkeit der Unternehmen und den damit verbundenen neuen gesetzlichen Grundlagen jegliche **planmäßig** administrative und reglementierte Beauftragung der Betriebe auch zur Sicherung des Sports gegenstandslos ist. Notwendig ist, daß an die Stelle von Auflagen, Kennziffern und Reglementierungen für die Sicherung der sportlichen Betätigung in den Betrieben Steuermechanismen und ökonomische Hebel treten, die die Betriebe dazu anreizen und mobilisieren, für die sportliche Betätigung „ihrer“ Angehörigen etwas zu tun. Die Steuergesetzgebung stellt dafür wichtige Rahmenbedingungen dar.

Ich möchte darauf hinweisen, daß es eine gemeinsame und übereinstimmende Erfahrung der erfolgreichen Betriebe in der DDR als auch von Unternehmen in der BRD ist, daß günstige sportliche Möglichkeiten für die Betriebsangehörigen nicht unwesentlich zum Betriebsklima beitragen und daß es sich lohnt, etwas für den Sport zu tun, um mit gesunden und leistungsfähigen Menschen gesunde und leistungsfähige Betriebe zu betreiben. Insofern wird der Betriebssport nicht abgeschafft, er ist für die Betriebsangehörigen jedoch erlebbarer zu gestalten.

2. Bei der gesamten staatlichen Sportförderung ist zukünftig stärker von dem Grundsatz der Autonomie des Sports auszugehen, d. h. von der Unabhängigkeit und Eigenverantwortung der Sportvereine und -Vereinigungen. Dies darf nicht durch staatliche Einflußnahme bzw. Reglementierung beeinträchtigt bzw. eingeengt werden. Finanzielle Zuwendungen durch den Staat sind insofern als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.

Prinzipiell setzt die finanzielle, materielle und personelle Förderung des Sports durch den Staat dort ein, wo die Kräfte des Sports nicht ausreichen, um die von ihm übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Es ist jedoch aus unstrittig, daß die Sportorganisationen nicht allein in der Lage sind, allen Bürgern eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen.

Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Sportvereine und -Vereinigungen werden Voraussetzungen für die staatliche Förderung in zwei Hauptrichtungen geschaffen:

- a) in Form direkter finanzieller Zuwendungen aus dem Staatshaushalt für projekt- und aufgabenkonkrete Zwecke und Ziele;
- b) in Form eines Komplexes wichtiger steuerbegünstigender Regelungen.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, daß der Sport vor allem in die Verantwortung der Länder und Kommunen fällt und daß es eine klare Abgrenzung in den Kompetenzen des Staates, der Länder und der Kommunen für die Förderung des Sports geben muß.

Das Ministerium für Jugend und Sport setzt sich konsequent dafür ein, daß für das 2. Halbjahr 1990 die erforderlichen Mittel für den Sport aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden und damit vor allem der Sportbetrieb in den Sportvereinen und -gemeinschaften unterstützt werden kann.

Es geht darum, daß insbesondere für die Förderung des Breitensports und des Behindertensports projekt- und aufgabenkonkret finanzielle Mittel bereitgestellt werden, die im Sinne einer Anschubfinanzierung die Sportarbeit beleben werden. Sie sind auch als Ausgleich für die durch Betriebe nicht mehr gewährten bzw. stark reduzierten finanziellen und materiellen Mittel zur Unterstützung des Sports vorgesehen. Wir halten eine solche zentrale staatliche Unterstützung für erforderlich, weil in der gegenwärtigen Übergangsphase in den Ländern und Kommunen die zukünftig zu erschließenden Finanzierungsquellen für den Sport noch nicht wirksam sind.

3. Es ist darauf hinzuweisen, daß im Ministerium für Jugend und Sport bereits erarbeitet wurden bzw. vorbereitet werden:

- Verordnung zur Sicherung und Nutzung der Sportstätten, die darauf abzielen, die Überführung der Sportanlagen der Betriebe in kommunales Eigentum und die kostenlose Nutzung der bisher durch den Sport genutzten Grundstücke, Gebäude, Sportanlagen und -geräte zu sichern;
- Sportförderungsgesetz als Rahmengesetz für Sportförderungsgesetze der Ländern, da zukünftig nur von den Länderparlamenten diesbezügliche Gesetze verabschiedet werden können;
- ein Entscheidungsvorschlag über einen Solidaritätsfonds für kommunale Sportbauten (Projekt zur Instandhaltung und Rekonstruktion von Sportanlagen).